Bebauungsplan DA Nr.13
"Große Ledder Süd"

der Stadt Wermelskirchen

Teil B

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und Bau NVO

Stand: Satzungsbeschluss

1. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. §1ff BauNVO

Es werden gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB (Baugesetzbuch) und §§ 1- 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) acht Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „betriebliche Bildung und Gesundheitswesen" festgesetzt.
In diesen Gebieten sind.

- Hotel – und Tagungseinrichtungen
- Einrichtungen für das Gesundheitswesen
- gastronomische Einrichtungen
- Einrichtungen für Bildung und Lehre (Seminarräume,
- Büro- und Verwaltungsbereiche, Bibliothek, Cafeteria)
- Einrichtungen für Wohn- und Beherbergungsgebäude
- Einrichtungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
- Einrichtungen für sportliche Gesundheitsfürsorge
- Einrichtungen für Außengastronomie

zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. § 16 bis 20 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Sondergebiet SO (1)
Grundflächenzahl GRZ 0,4.

Sondergebiet SO (2)
Grundflächenzahl GRZ 0,4.

Sondergebiete SO (3)
Grundflächenzahl GRZ 0,8.

Sondergebiet SO (4)
Grundflächenzahl GRZ 0,6.

Sondergebiet SO (5)
Grundflächenzahl GRZ 0,4.

Sondergebiet SO (6)
Grundflächenzahl GRZ 0,4.

Sondergebiet SO (7)
Grundflächenzahl GRZ 0,6.

Sondergebiet SO (8)
Grundflächenzahl GRZ 0,6

2.2 Geschossflächenzahl

Sondergebiet SO (1)
Zahl der Vollgeschosse beträgt II.

Sondergebiet SO (2)
Zahl der Vollgeschosse beträgt II.

Sondergebiete SO (3)
Zahl der Vollgeschosse beträgt II.

Sondergebiet SO (4)
Zahl der Vollgeschosse beträgt II.

Sondergebiet SO (5)
Zahl der Vollgeschosse beträgt II.

Sondergebiet SO (6)
Zahl der Vollgeschosse beträgt II.

Sondergebiet SO (7)
Zahl der Vollgeschosse beträgt II.

Sondergebiet SO (8)
Zahl der Vollgeschosse beträgt III.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

gemäß § 9 (1) Nr.2 BauGB i.V. m. §§ 22 und 23 BauNVO

3.1 Bauweisen

Für die Sondergebiete SO (1) bis SO (4) und SO(7) wird die offene Bauweise (o); für die Sondergebiete SO(5), SO (6) und SO (8) wird die geschlossene Bauweise (g) festgesetzt.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO festgesetzt. Bauliche Anlagen sind in den Sondergebieten, ausgenommen Verkehrswege, Stellplätze und Wege, nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Nebenanlagen

gemäß §9 (1) Nr.4 BauGB und § 12 und §14 BauNVO

4.1 Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports

Stellplätze für die Bildungs- und Gesundheitsanlage sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Privater Parkplatz" zulässig.

Carports sind nur innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

4.2 Parkplatzbegrünung

Es ist pro 10 Stellplätze ein Baum gemäß der Pflanzenliste 5 zu pflanzen.
Qualität: Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm

5. Verkehrsflächen

gemäß § 9 (1) Nr.11 BauGB

5.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Die Verkehrsfläche Große Ledder wird als öffentlicher Verkehrsweg ausgewiesen. Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsgebietes erfolgt über die nördlich verlaufende Landstraße L 101, der westlich verlaufenden Kreisstraße K16 und dem südlich, angrenzenden Großen Ledder.

5.2 Private Verkehrsflächen

Festgesetzt werden private Verkehrsflächen zur inneren Erschließung der Sondergebiete.

5.3 Private Wanderwege

Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Fußwege zwischen Restaurantanlage SO (3) und der in ca. 500 m entfernt liegenden Bildungsstätte Böttingerhaus werden als privater Wanderweg festgelegt.

6. Beseitigung von Niederschlagswasser

gemäß § 9 (1) Nr.14 BauGB

6.1 Regenwasserversickerung innerhalb des Geltungsbereiches

Das Niederschlagswasser ist in Gräben, Mulden oder über die belebte Bodenzone zu versickern.

In den Sondergebieten SO 1-3 und SO 5-8 kann das Niederschlagswasser an die bestehenden Versickerungsanlagen nach Neuberechnungen im Einzelbaugenehmigungsverfahren angeschlossen werden. Für die Sondergebietsfläche SO4 erfolgt gemäß dem Hydrogeologischen Gutachten und der Wasserschutzzonenverordnung über dezentrale Mulden-Rigolenanlagen. Die Größe, Anzahl und die Lage der Versickerungsanlagen sind mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und in den einzelnen Baugenehmigungen nachzuweisen. Die Vorgaben der wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnung sind in den Einzelbauverfahren zu berücksichtigen.

6.2 Regenwasserversickerung auf den privaten Verkehrsflächen

Bei neu anzulegenden Parkplätzen müssen 10 % der Gesamtfläche als Grünfläche für Versickerungsanlagen vorgesehen werden.

7. Flächen für Versorgungsanlagen

gemäß § 9 (1) Nr.12 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein Standort für die Stromversorgung als Trafohaus festgelegt.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird zur Entwässerung des Bebauungsgebietes eine private Schmutzwasserpumpstation mit Wartungsflächen aus Schotterasen festgesetzt.

8. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) Nr.15 BauGB

Die außerhalb der Sondergebietsflächen liegenden, gärtnerisch genutzten Flächen werden als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen.

9. Flächen für die Wasserwirtschaft

gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Die Wasserschutzgebietsabgrenzungen werden übernommen. Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung ist im Rahmen der Einzelbauanträge ein schriftlicher Antrag zur Befreiung aus den Verbotstatbeständen zu stellen.

10. Flächen für Landwirtschaft und Wald

gemäß § 9 (1) Nr.18b BauGB

Alle als Wald einzustufenden Flächen werden als Waldflächen festgesetzt.
Die Abstandsregelungen des Waldgesetzes zu den Baugrenzen treten dabei außer Kraft.

11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

gemäß § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

11.1 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die im Geltungsbereich liegenden Gehölzbestände werden als Flächen mit Bindungen zur Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Falle des Abgangs oder durch Baumaßnahmen sind Ersatzpflanzungen gemäß nachfolgender Pflanzenliste zu verwenden.

11.2 Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen
gemäß § 1a (3), § 9 (1) BauGB

11.2.1 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches

Ausgleichsmaßahme (A1)
Vor der Waldfläche im SO (1) wird eine 7 m breite Waldmantelpflanzung festgesetzt (A1). Die gleiche Maßnahme wird am SO (4) mit der Anpflanzung einer 10 m breiten Waldmantelpflanzung gemäß Pflanzenliste 1 im Anhang vorgesehen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Baufortschrittes der Einzelbaumaßnahmen.

Ausgleichsmaßahme (A2)
An der westlichen Grenze des SO (4) wird eine 14 m breite Baumhecke festgesetzt (A2). Es sind Pflanzen der Liste 2 im Anhang zu verwenden. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Baufortschrittes der Einzelbaumaßnahmen.

Ausgleichsmaßahme (A3)
An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird zwischen der K16 und der Feldheckenpflanzung am SO (4) eine Obstwiese festgesetzt (A3). Es sind die Gehölze der Pflanzenliste 3 im Anhang zu verwenden. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Baufortschrittes der Einzelbaumaßnahmen.
Für die Ansaat des Grünlandes unter der Obstwiese wird zur Vermeidung von Florenverfälschungen empfohlen, keine Ansaatmischungen mit Kräutern zu verwenden. Günstiger sind reine Gras-Standardmischungen für Grünland in dünner Saatstärke. Zum Zeitpunkt der Ansaat steht autochtones von den Biostationen gewonnenes Saatgut zur Verfügung.

11.2.2 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens sind die externen Kompensationsflächen I.3, II.1 bis II.3 außerhalb des Geltungsbereiches, die im Anhang (s. Teil B Nr. 4) ersichtlich sind. Es werden Anpflanzungen gemäß der Pflanzenliste 4 im Anhang festgesetzt. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Baufortschrittes der Einzelbaumaßnahmen.

12. Schutzgebiete
Gemäß § 9 (6) BauGB

Es werden die bestehenden Landschaftsschutzgebietsabgrenzungen dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsabgrenzung im Sondergebiet SO (4) und zwischen SO (1) und SO (4)

sind durch die zuständigen Fachämter mit dem Träger der Landschaftsplanung, dem Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises, zu regeln.

13. sonstige Festsetzungen

gemäß § 9 (1) Nr.21

13.1 Flächen mit Leitungsrechten

Die Trasse für die neu geplante Schmutzwasserdruckleitung der Bayer AG wird als ein Bereich mit Leitungsrechten belastende Fläche ausgewiesen. Innerhalb dieser Fläche sind das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen nicht zulässig.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes DA Nr.13 sind ausschließlich private Abwasseranlagen im Betrieb.

Das Schmutzwasser wird mittels vorhandener Schmutzwasserkanäle gesammelt und durch privaten Pumpstationen mit Druckleitung des Eigentümers dem öffentlichen Kanalnetz in der Ortslage Arnzhäuschen zugeführt.

13.2 Artenschutzbelange

1. Rodungen von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken), welche zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich werden, sind vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
2. Soweit Rodungen von Gehölzen mit Höhlenpotential - insbesondere der Eschengruppe unterhalb des Konvent-Hauses (Haus Nr. 10) - erforderlich werden ist 1. zu beachten und maximal zwei Wochen vor Beginn der Rodungsarbeiten gründlich auf direkte oder indirekte Hinweise von Vogelnestern / Vogelbruthöhlen oder Fledermausquartieren (mittels Ausflugkontrolle) durch einen Sachkundigen zu überprüfen. Hinweise können beispielsweise regelmäßiges An- und Abfliegen von Tieren, Kot- / ggf. auch Urinspuren, Federn, geeignete Baumhöhlungen und Vogelnestreste sein. Werden entsprechende Hinweise festgestellt, so ist das Vorhaben bis auf Weiteres abzubrechen und alle, die Rodung betreffenden Arbeiten sind einzustellen. Das Ergebnis ist dem Veterinäramt (Frau Wildenhues 02202-13 6814 oder Herrn Knickmeier, 02202-13 6798) vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.
3. Soweit die Laubwaldbestände (Umfeld der Sondergebiete 1,3,5,7) und die Baumgruppen zwischen Konventhaus und Hildegardhaus (Sondergebiet 8) in Anspruch genommen werden müssen ist 1. zu beachten und es sind Vogelnistkästen sowie Fledermauskästen in der näheren Umgebung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme fachgerecht und in ausreichender Anzahl anzubringen. Die Art und Anzahl der Kästen sowie die gesamte Maßnahme ist durch eine ökologische Fachkraft zu begleiten. Diese ist dem Veterinäramt vor Beginn der Maßnahme zu nennen.
4. Der Beginn der Bauarbeiten/Baufeldräumung ist vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
5. Alternativ, soweit ein Beginn der Bauarbeiten/Baufeldräumung vom 01.03. bis 30.09. zwingend erforderlich wird, sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ggf. vorzeitige Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind rechtzeitig im Jahresverlauf mit dem Veterinäramt abzustimmen.
6. Bei Umbau/Sanierung/Abbruch der bestehenden Gebäude ist zuvor eine Überprüfung mit Ausflugkontrolle auf Fledermäuse durch einen Sachkundigen erforderlich. Das Ergebnis ist dem Veterinäramt wie unter 2. vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.
7. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.

B Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m.§ 86 BauO NRW

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung
Geneigte Dächer von 30° - 45° und Flachdächer von 0°-7° sind zulässig.
Die Festsetzungen gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, z.B. Anbauten, Garagen, überdachte PKW-Stellplätze und Nebenanlagen. Diese sind auch mit anderen Dachneigungen zulässig.

Die Dacheindeckung der Gebäude hat in matten, anthrazitfarbenem Material zu erfolgen. Dachbegrünungen sind zulässig. Die Dachflächen können mit Photovoltaik- und Kollektoranlagen belegt werden. Der Neigungswinkel ist an den Winkel der Dachneigung anzupassen. Im Falle von Flachdächern ist durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. erhöhte Attika) sicherzustellen, dass Photovoltaik- bzw. Kollektoranlagen das optische Erscheinungsbild des Gebäudes nicht überwiegen.

1.2 Fassadengestaltung
Im Geltungsbereich sind die Außenwände der Gebäude mit Mineralputz zu versehen. Außenwandverkleidungen in stehender Holzschalung, matte Metalle, Natursteinplatten oder Naturschiefer sind zulässig. Glasierte Werkstoffe und polierte Natur- und Kunststeine sind generell unzulässig.

1.3 Energetische Dachanlagen
Die Dachflächen können mit Photovoltaik- und Kollektoranlagen belegt werden.

C Hinweise

1. Denkmalschutz

Die archäologischen Untersuchungen haben Funde aus der Steinzeit ergeben. Eine qualifizierte Prospektion ist durchgeführt worden. Das Gutachten liegt vor und ist Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden.
Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege ist für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten. Bei Baubeginn ist der Landschaftsverband, Außenstelle Overath spätestens vier Wochen vorher zu informieren.

2. Bodenschutz

Boden ist nicht vermehrbar. Der Oberboden ist bei allen Baumaßnahmen zur Wiederverwendung zu sichern. Für alle Bodenarbeiten gilt die DIN 18915. Verdrängter Boden muss bei Feststellung einer Kontamination ordnungsgemäß entsorgt werden. Das Ein– und Aufbringen von Bauschutt oder verunreinigtem Boden ist untersagt.
Hinsichtlich nie auszuschließender Kampfmittelbefunde sind die Bauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Bei Funden sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst und das Ordnungsamt der Stadt Wermelskirchen sind zu benachrichtigen.

3. Brandschutz

Es ist eine Löschwassermenge von 1600l/min. über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Die Hydrantenabstände zwischen Bebauung soll 150 m nicht überschreiten. Zufahrt- und Aufstellmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsdienst sind zu berücksichtigen

4. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches - externe Kompensationsflächen -

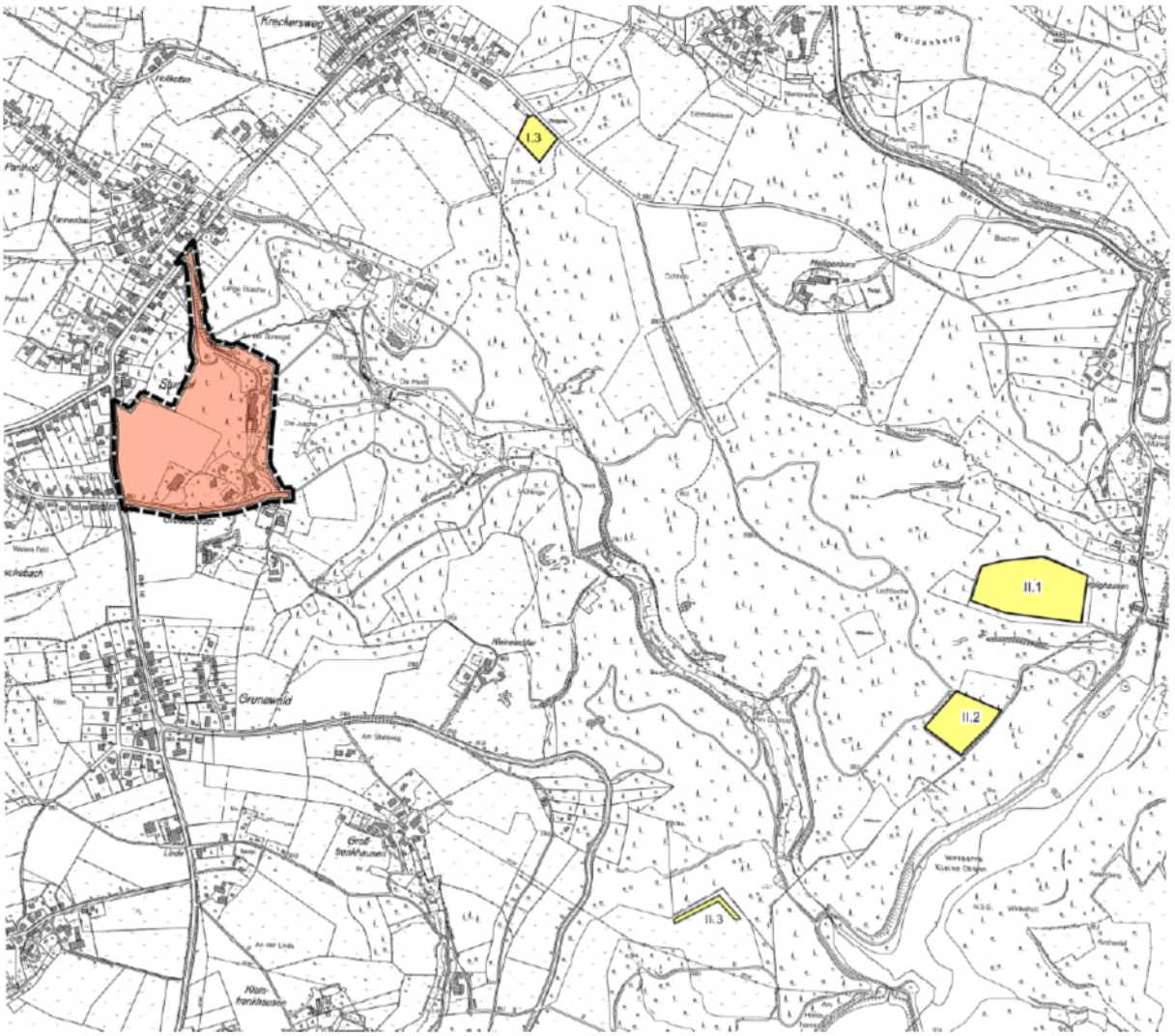


Abb. 1: Übersichtskarte externe Kompensationsflächen

Anhang Pflanzenlisten

Pflanzenliste 1

Für die **Waldrandpflanzungen** werden die folgenden bodenständigen Gehölze gewählt:

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**
Cornus sanguinea	Hartriegel
Crataegus spec	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	Stechpalme
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes uva- crispa	Wilde Stachelbeere
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus racemosa	Roter Holunder

Es ist Pflanzgut regionaler Herkunft zu verwenden.
Pflanzqualität: Forstware, mind. 60-80 cm bzw. Sträucher
Pflanzverband: ca. 2 m x 1 m

Pflanzenliste 2

Für die **Pflanzung der Baumhecke** werden zu obigen Sträuchern zusätzlich die folgenden bodenständigen Baumarten gewählt (Auswahlliste):

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Populus tremula	Espe
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

Es ist Pflanzgut regionaler Herkunft zu verwenden.
Pflanzqualität: Hochstamm, 14-16
Pflanzabstand: 10 m in Längsrichtung der Baumhecke mit 5 m Randabstand, alternierend östlich und westlich versetzt von der Achsmitte.

Die Pflanzung der Waldränder (A1) findet in Abstimmung mit dem Forstbetriebsbezirk Wermelskirchen statt. Die Pflanzung der Baumhecke (A2) findet in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises statt.

Pflanzenliste 3

Obstbäume

Für die **Obstwiese** werden in Anlehnung an die Vorgaben des Landschaftsplans „Wermelskirchen" (RHEINISCH-BERGISCHER KREIS 2016), die folgenden altbewährten Obstgehölze für den Hochstammobstbau gewählt:

Apfelsorten

Bäumchesapfel (Lokalsorte)
Doppelte Luxemburger Renette
Goldparmäne
Jakob Lebel
Ontarioapfel
Prinzenapfel
Riesenboikenapfel
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Winterrambur
Roter Boskoop
Schöner aus Nordhausen
Schöner aus Boskoop
Seidenhemdchen (Lokalsorte)
Weißer Klarapfel
Zuccalmaglio Renette

Birnensorten

Gellerts Butterbirne
Köstliche von Charneu

Steinobst

Schwarze Knorpelkirsche
Bühler Frühzwetsche
Hauszwetsche Wangenheims Frühzwetsche

Bei der Neuanlage der Obstwiesen sollten etwa 60-80% der Obstgehölze aus Äpfeln bestehen, da diese am einfachsten über die Mostereien verwertet werden können. Es sollen verschiedene Apfelsorten gewählt werden, die von September bis Oktober reifen. Die übrigen 20-40% der Obstbäume werden gleichmäßig auf Birne, Kirsche und Zwetsche aufgeteilt, wobei jeweils (außer Kirsche) frühe und späte Sorten gewählt werden.

Pflanzqualität: Hochstamm, 2xv o.B., 8-10 oder größer, zertifizierte Obstgehölze aus regionalen Baumschulen

Pflanzabstand: 10 x 10 m (dies erleichtert den maschinellen Zugang für Mahd, Ernte und Baumpflege.

Die Pflanzung findet in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises statt.

Pflanzenliste 4: externe Kompensationsflächen

Die artenarmen Wiesen der Teilflächen I.3, II.1 und II.2 liegen im ansonsten geschlossenen Waldbereich westlich und oberhalb der Vorsperre der Kleinen Dhünn. Auf diesen Fettwiesen ist die Ersatzaufforstung eines bodenständigen, standortheimischen Laubwaldes des pflanzensoziologischen Typs Hainsimsen-Buchenwald vorgesehen.
Die Pflanzung im Umfang von maximal 40.900 m² ist als Teil der Gesamt-Kompensationsmaßnahme auf Basis des „worst-case-Szenarios" des LBP zu verstehen. In Abhängigkeit von den Realisierungsschritten des Planungsvorhabens werden jedoch ggf. auch nur entsprechende Kompensationsanteile ausgeführt.
Für die **Waldpflanzung** werden die folgenden bodenständigen Gehölze gewählt:

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	
Fagus sylvatica	Rot-Buche	
Quercus petraea	Trauben-Eiche	in Clustern von 20 – 50 m Durchmesser
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	im Waldrand
Betula pendula	Sand-Birke	im Waldrand
Populus tremula	Zitter-Pappel	im Waldrand
Frangula alnus	Faulbaum	im Waldrand
Salix caprea	Sal-Weide	im Waldrand
Corylus avellana	Gemeine Hasel	im Waldrand

Es ist Pflanzgut regionaler Herkunft zu verwenden.
Pflanzqualität: Forstware, mind. 60-80 cm
Pflanzverband: ca. 2 m x 1 m
Die Pflanzung findet in Abstimmung mit dem Forstbetriebsbezirk Wermelskirchen statt.

Die artenarme Wiese der Teilfläche II.3 liegt im ansonsten geschlossenen Waldbereich westlich und oberhalb der Vorsperre der Kleinen Dhünn. Auf der Fettwiese ist die Anlage und Entwicklung eines etwa 10 m breiten bodenständigen, standortheimischen Waldrandes vorgesehen.
Die Maßnahme steht im direkten Bezug zu der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden im Sondergebiet SO1 und ist spätestens mit der Ausführung entsprechender Bautätigkeit im Sondergebiet SO1 zu realisieren.
Für die **Waldrandpflanzung** werden die folgenden bodenständigen Gehölze gewählt:

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Betula pendula	Sand-Birke
Populus tremula	Zitter-Pappel
Frangula alnus	Faulbaum
Salix caprea	Sal-Weide
Corylus avellana	Gemeine Hasel

Es ist Pflanzgut regionaler Herkunft zu verwenden.
Pflanzqualität: Forstware, mind. 60-80 cm bzw. Sträucher
Pflanzverband: ca. 2 m x 1 m
Die Pflanzung findet in Abstimmung mit dem Forstbetriebsbezirk Wermelskirchen statt.

Pflanzenliste 5

Für die Parkplatzbegrünung sind pro 10 Stellplätze ein Baum der nachfolgenden Liste zu pflanzen (Auswahlliste):

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Platanus acerifolia	Platane
Robinia pseudoacacia	Robinie
Sorbus japonica	Schnurbaum
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Es ist Pflanzgut regionaler Herkunft zu verwenden.
Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang STU 16-18

Wermelskirchen, den 29.01.2019

gez. Rainer Bleek
Bürgermeister